

07.02.2019

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Fixierungen im Justiz- und Maßregelvollzug und bei öffentlich-rechtlichen Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Fixierungen sind besonders eingriffsintensive Maßnahmen, die im Einzelfall aber als letztes Mittel erforderlich sind, um die von der Maßnahme Betroffenen vor erheblichen Selbstverletzungen zu bewahren oder andere vor gewalttätigen Übergriffen zu schützen. Die Betroffenen werden an mehreren Körperstellen mittels Gurten beispielsweise an einem Fesselungsbett fixiert. Abhängig von der Anzahl der einbezogenen Körperstellen führt dies zur erheblichen Einschränkung bis hin zur Aufhebung der Bewegungsfähigkeit der betroffenen Personen. Beispielsweise werden bei einer 5-Punkt-Fixierung fünf unterschiedliche Körperstellen fixiert (in der Regel Hand- und Fußgelenke sowie die Körpermitte), bei einer 7-Punkt-Fixierung zwei weitere Körperstellen (regelmäßig die Stirn und die Brust).

Mit dem Urteil vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15; 2 BvR 502/16) hat das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Fixierung von Patientinnen und Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung festgelegt. Jedenfalls eine 5-Punkt- bzw. 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer (absehbar eine halbe Stunde oder länger) sei ein Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit der Person im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 des Grundgesetzes. Aufgrund ihrer besonderen Eingriffsintensität sei eine solche Form der Fixierung sämtlicher Gliedmaßen auch im Rahmen einer bereits bestehenden Unterbringung als eigenständige, nicht vom richterlichen Unterbringungsbeschluss gedeckte Freiheitsentziehung zu qualifizieren. Auf dieser Basis hat das Bundesverfassungsgericht folgende Anforderungen an die Zulässigkeit einer Fixierung gestellt: Diese Maßnahme dürfe nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und als letztes Mittel zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung vorgesehen sein, wenn also mildere Mittel nicht (mehr) in Betracht kommen. Die Anordnung und Überwachung der Fixierung in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung untergebrachter Personen müsse durch einen Arzt bzw. eine Ärztin erfolgen und es sei grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten. Zudem seien besondere Dokumentationspflichten hinsichtlich der Anordnung einer Fixierung,

Datum des Originals: 05.02.2019/Ausgegeben: 14.02.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

der hierfür maßgeblichen Gründe, ihrer Durchsetzung, Dauer und Art der Überwachung zu beachten. Weiter sei die betroffene Person nach Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen. Schließlich bestehe im Falle einer nicht nur kurzfristigen Fixierung ein Richtervorbehalt; eine solche Fixierung müsse grundsätzlich vorherig richterlich angeordnet werden.

In der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts bestehen in der Praxis verschiedene Auffassungen, ob und inwieweit die Entscheidung, die sich ausschließlich zu Fixierungen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung verhält, auf den Strafvollzug, den Jugendstrafvollzug, die Untersuchungshaft, die Sicherungsverwahrung sowie den Maßregelvollzug anwendbar ist. Die Landesvollzugsgesetze (Strafvollzugsgesetz, Jugendstrafvollzugsgesetz, Untersuchungshaftvollzugsgesetz, Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und Maßregelvollzugsgesetz) enthalten bislang keine Regelungen zur gerichtlichen Anordnung von Fixierungen. Im Falle einer unmittelbaren Geltung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze auch in den genannten Vollzugsformen wird insbesondere kontrovers diskutiert, welches Gericht für die Anordnung einer Fixierung zuständig ist. In Betracht kommen hier die Amtsgerichte, die Strafvollstreckungskammern der Landgerichte oder die Verwaltungsgerichte. Diese Rechtsunsicherheit für die von einer Fixierung betroffenen Personen, für die Vollzugsanstalten und ihre Bediensteten sowie die Gerichte und ihre Richterinnen und Richter gilt es zu beseitigen. Die Grenzen der Übertragbarkeit der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen auf den Straf- und Maßregelvollzug Nordrhein-Westfalens sind zudem durch gesetzliche Regelungen rechtssicher zu gestalten.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Fixierungen im Justiz- und Maßregelvollzug und bei öffentlich-rechtlichen Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen des Landes-Nordrhein-Westfalen (Fixierungsnovelle NRW) werden die beschriebenen Rechtsunsicherheiten beseitigt. Es wird für alle Vollzugsformen geregelt, unter welchen materiellen Voraussetzungen eine Fixierung zulässig, welches Verfahren zu beachten und welches Gericht im Falle einer nicht nur kurzfristigen Fixierung für die Anordnung dieser Maßnahme zuständig ist.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Aufgrund des Richtervorbehaltes bei nicht nur kurzfristigen Fixierungen bedarf es einer Ausweitung der vorhandenen richterlichen Bereitschaftsdienste sowie der zusätzlichen Einrichtung bislang nicht vorhandener Bereitschaftsdienste in der Zeit zwischen 6 und 21 Uhr. Die vom Bundesverfassungsgericht zugrunde gelegte Zeitspanne von 30 Minuten oder mehr wird dabei in der Praxis dazu führen, dass letztlich nahezu jeder Fall einer notwendig werdenden Fixierungsmaßnahme in psychiatrischen Kliniken, Straf- oder Untersuchungshaft sowie im Maßregelvollzug einer richterlichen Entscheidung bedarf. Aus diesem Anlass sind mit dem Haushalt 2019 in einem ersten Schritt insgesamt 50 neue Planstellen für Richter an Amts- und Landgerichten und zur Unterstützung der Richter 50 Stellen für den Servicebereich eingerichtet sowie Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 6.192.700 € (Personalausgabemittel 5.852.700 € zuzüglich Sachmittel von 340.000 €) veranschlagt worden. Das genaue Ausmaß

des Mehrbedarfs bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit lässt sich derzeit noch nicht zuverlässig feststellen. Daher ist ein weiterer personeller Mehrbedarf nicht auszuschließen, der zu gegebener Zeit zu berücksichtigen wäre.

Die Anordnung der Fixierung erfolgt durch die Anstaltsleitung oder die Mandatsträgerinnen und –träger (zu vgl. § 97 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen). Dieser Personenkreis nimmt derzeit nur zu einem Teil an der bereits bestehenden Rufbereitschaft in den Justizvollzugsanstalten teil. Für eine durchgängige Rufbereitschaft durch die Anstaltsleitung oder durch mandatierte Personen in den Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzugs sowie für den tatsächlichen Einsatz vor Ort im Zusammenhang mit der Anordnung der Fixierungen werden 13 Planstellen des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, benötigt. Auf der Grundlage des Personalkostendurchschnittssatzes ergeben sich Personalmehrkosten in Höhe von rund 744.700 € jährlich.

Für die Erstellung von ärztlichen Stellungnahmen bedarf es einer ärztlichen Kraft vor Ort bzw. zunächst im Rahmen einer Rufbereitschaft für jede Justizvollzugsanstalt. Unter Berücksichtigung der Dienstzeiten des Anstaltsarztes ist dementsprechend an den Wochentagen ein ärztlicher Bereitschaftsdienst von 16 Stunden/täglich und am Wochenende und Feiertagen von 24 Stunden/täglich erforderlich. Die Einrichtung der Rufbereitschaft führt zu Kosten in Höhe von jährlich 519.900 €. Dabei wird davon ausgegangen, dass mit Blick auf die Zahl von jährlich insgesamt rund 100 Fixierungen von Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten eine Rufbereitschaft für jeweils einen regionalen Verbund von durchschnittlich fünf Justizvollzugsanstalten eingerichtet wird. Für die Erstellung von ärztlichen Gutachten im Zusammenhang mit den Fixierungen werden Kosten in Höhe von jährlich 19.125 € entstehen. Die Kosten zur Sicherstellung des ärztlichen Rufdienstes im Justizvollzug in Höhe von damit insgesamt 539.000 € sind im Haushalt 2019 bereits berücksichtigt.

Die Fixierungen sind medizinisch zu überwachen. Die hierdurch bedingte durchgängige Rufbereitschaft in den Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzugs sowie die tatsächliche medizinische Überwachung von Fixierungen erfordert die Einrichtung von 30 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt – Krankenpflegedienst. Zur Sicherstellung der medizinisch erforderlichen Überwachung ergeben sich Personalmehrkosten in Höhe von rund 1.254.600 € jährlich. Auch für den Justizvollzug ist ein weiterer Personalmehrbedarf nicht auszuschließen, der zu gegebener Zeit ebenfalls zu berücksichtigen wäre.

Die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergebende Notwendigkeit, ausreichend medizinisch qualifiziertes Personal im Zusammenhang mit den Fixierungen einzusetzen, erfordert es, weitere Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes entsprechend zu qualifizieren bzw. auszubilden. Hierfür entstehen zusätzliche Kosten, deren Höhe derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann.

Die Entscheidung über die Ausgaben und deren Finanzierung bleibt dem künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten. Vorfestlegungen wurden nicht getroffen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Justiz. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern sowie das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz wirkt sich geschlechterneutral aus.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt.

J Befristung

Das Gesetz enthält keine Befristung für die von den Änderungen betroffenen Vollzugsgesetze. Das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen sah eine Befristung in Form einer Berichtspflicht zum Ablauf des Jahres 2012 und das Untersuchungshaftvollzugsgesetz zum Ablauf des Jahres 2015 vor. Hierbei ist jeweils die dauerhafte Notwendigkeit der Gesetze festgestellt worden. Die im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, im Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen sowie im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vorgesehenen Befristungen in Form von regelmäßigen Berichtspflichten bleiben bestehen.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz
zur Verbesserung
des Rechtsschutzes bei Fixierungen
im Justiz- und Maßregelvollzug
und bei öffentlich-rechtlichen
Unterbringungen in psychiatrischen
Einrichtungen des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Artikel 1
Änderung des Strafvollzugsgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW S. 76), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 69 wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz zur Regelung des Vollzuges der
Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen
(Strafvollzugsgesetz
Nordrhein-Westfalen - StVollzG NRW)**

§ 69

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Trennung von anderen Gefangenen (Absonderung),
3. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
4. die unregelmäßige oder ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung oder Fixierung.

- (3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht abgewendet werden kann.
- (4) Bei der Beobachtung nach Absatz 2 Nummer 4 ist das Schamgefühl der Gefangenen zu schonen. Nur im Ausnahmefall darf zusätzlich eine akustische Überwachung angeordnet werden.
- (5) Für die Dauer der seelsorglichen Betreuung sind die Beobachtung und die akustische Überwachung auf Verlangen der Seelsorgerinnen oder Seelsorger auszusetzen.
- a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Fixierungen dürfen nur angeordnet werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Selbstgefährdung oder einer von den Gefangenen ausgehenden erheblichen Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer unerlässlich ist und nach dem Verhalten der Gefangenen oder auf Grund ihres seelischen Zustandes andere, weniger einschneidende Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.“
- b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.
- (6) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Gefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist.
- (7) Fesseln dürfen in der Regel nur an Händen oder Füßen angelegt werden. Bei Art und Umfang der Fesselung und Fixierung sind die Gefangenen zu schonen. Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern oder zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.
- (8) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, eine Entweichung zu verhindern.

2. § 70 wird wie folgt geändert:

§ 70
Anordnung besonderer
Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen sind alsbald über die Anordnung zu unterrichten.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

- a) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Den Gefangenen sollen besondere Sicherungsmaßnahmen zusammen mit der Anordnung erläutert werden. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies auch nachgeholt werden. Nach der Beendigung einer Fixierung, die nicht richterlich angeordnet worden ist, sind die Gefangenen über die Möglichkeit zu belehren, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Maßnahme gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Anordnung, die hierfür maßgeblichen Gründe, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes sind zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht erstreckt sich bei Fixierungen auch auf die Dauer der Maßnahme, die Art der Überwachung und die Erteilung einer Belehrung nach Satz 3.

(4) Den Gefangenen sollen besondere Sicherungsmaßnahmen zusammen mit der Anordnung erläutert werden. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies auch nachgeholt werden. Die Anordnung, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes sind zu dokumentieren.

(5) Fixierungen nach § 69 Absatz 2 Nummer 6, durch die die Bewegungsfreiheit der Gefangenen absehbar nicht nur kurzfristig aufgehoben wird, bedürfen der

vorherigen ärztlichen Stellungnahme und richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug darf die Anstaltsleitung die Anordnung vorläufig treffen. Die richterliche Entscheidung und ärztliche Stellungnahme sind unverzüglich nachzuholen. Einer Antragstellung bei Gericht bedarf es nur dann nicht, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme absehbar ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Das Gericht ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Fixierung nach Antragstellung bei Gericht, aber vor einer gerichtlichen Entscheidung, nicht mehr erforderlich ist.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und Satz 2 wird aufgehoben.

(5) Eine ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen mit technischen Hilfsmitteln in Hafträumen, die dem Aufenthalt bei Tag und bei Nacht dienen, nach § 69 Absatz 2 Nummer 4 sowie besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 69 Absatz 2 Nummer 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Sind Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht und fixiert, erfolgt die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde nach Ablauf von 24 Stunden. Eine Absonderung von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Auf Antrag der Gefangenen ist unverzüglich deren Verteidigerin oder deren Verteidiger zu benachrichtigen.

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gegenstände“ werden die Wörter „oder der Fixierung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „darüber hinaus“ gestrichen.

- d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Für die Anordnung einer Fixierung nach Absatz 5 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Anstalt ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften nach Buch 3 Abschnitt 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

3. § 71 wird wie folgt geändert:

(6) Während der Absonderung oder der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber hinaus fixiert, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

§ 71

Medizinische und psychologische Überwachung

(1) Werden die Gefangenen ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, ist vor Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und im Bedarfsfall der psychologische“ gestrichen, das Wort „suchen“ wird durch das Wort „sucht“ ersetzt und die Wörter „, gefesselt oder fixiert“ werden durch die Wörter „oder gefesselt“ ersetzt.

(2) Der medizinische und im Bedarfsfall der psychologische Dienst der Anstalt suchen Gefangene, die in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht, gefesselt oder fixiert sind, alsbald und in der Folgezeit möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports. Solange Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird

- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Fixierungen werden medizinisch überwacht. Die Durchführung der Fixierung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind unabhängig von den Dokumentationspflichten nach § 70 Absatz 4 durch den medizinischen Dienst zu dokumentieren.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sucht im Bedarfsfall auch der psychologische Dienst die betroffenen Gefangenen alsbald und möglichst täglich auf.“

oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind, ist der ärztliche Dienst regelmäßig zu hören.

Artikel 2

Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Dem § 28 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„In Abweichung von § 70 Absatz 8 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen ordnet die Fixierung das nach § 126 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319) in der jeweils geltenden Fassung zuständige Gericht an.“

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen (Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – UVollzG NRW)

§ 28

Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die besonderen Sicherungsmaßnahmen (§ 69), die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und das Verfahren (§ 70) sowie die medizinische und psychologische Überwachung (§ 71) gelten entsprechend.

Artikel 3
Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 70 und zu § 71 wie folgt gefasst:

„§ 70 (weggefallen)

§ 71 (weggefallen)“.

2. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69
Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die besonderen Sicherungsmaßnahmen (§ 69), die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und das Verfahren (§ 70) sowie die medizinische und psychologische Überwachung (§ 71) gelten entsprechend.“

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - SVVollzG NRW)

§ 70 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

§ 71 Medizinische und psychologische Überwachung

§ 69
Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untergebrachte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Trennung von anderen Untergebrachten (Absonderung),
3. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
4. die unregelmäßige oder ununterbrochene Beobachtung von Untergebrachten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung oder Fixierung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Einrichtung anders nicht abgewendet werden kann.

(4) Bei der Beobachtung nach Absatz 2 Nummer 4 ist das Schamgefühl der Unterbrachten zu schonen. Nur im Ausnahmefall darf zusätzlich eine akustische Überwachung angeordnet werden.

(5) Für die Dauer der seelsorglichen Betreuung sind die Beobachtung und die akustische Überwachung auf Verlangen der Seelsorgerinnen oder Seelsorger auszusetzen.

(6) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Unterbrachten liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(7) Fesseln dürfen in der Regel nur an Händen oder Füßen angelegt werden. Bei Art und Umfang der Fesselung und Fixierung sind die Unterbrachten zu schonen. Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern oder zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.

(8) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, eine Entweichung zu verhindern.

3. Die §§ 70 und 71 werden aufgehoben.

§ 70

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Leitung der Einrichtung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Leitung der Einrichtung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen sind alsbald über die Anordnung zu unterrichten.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrecht erhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

(4) Den Untergebrachten sollen besondere Sicherungsmaßnahmen zusammen mit der Anordnung erläutert werden. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies auch nachgeholt werden. Die Anordnung, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes sind zu dokumentieren.

(5) Eine ununterbrochene Beobachtung von Untergebrachten mit technischen Hilfsmitteln in Zimmern, die dem Aufenthalt bei Tag und bei Nacht dienen, nach § 69 Absatz 2 Nummer 4 sowie besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 69 Absatz 2 Nummer 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Sind Untergebrachte in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht und fixiert, erfolgt die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde nach Ablauf von 24 Stunden. Eine Absonderung von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Auf Antrag der Untergebrachten ist unverzüglich deren Verteidigerin oder Verteidiger zu benachrichtigen.

(6) Während der Absonderung oder der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus fixiert, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

§ 71

Medizinische und psychologische Überwachung

(1) Werden die Untergebrachten ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(2) Der medizinische und erforderlichenfalls der psychologische Dienst der Einrichtung suchen Untergebrachte, die in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht, gefesselt oder fixiert sind, alsbald und in der Folgezeit möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports. Solange Untergebrachten der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind, ist der ärztliche Dienst regelmäßig zu hören.

Artikel 4 Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Das Maßregelvollzugsgesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 402), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 21 folgende Angabe eingefügt:

„§ 21a Fesselung und Fixierung“.
2. § 17 wird wie folgt geändert:

Maßregelvollzugsgesetz - MRVG -

§ 17 Behandlung, Hygiene

(1) Die Patientinnen und Patienten erhalten die erforderliche ärztliche, sozial- und psychotherapeutische Behandlung. Die Behandlung ist ihnen zu erläutern. Sie haben die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen. Der Abschluss einer Behandlungsvereinbarung mit den Patientinnen und Patienten soll angestrebt werden.

(2) Die Behandlung bedarf vorbehaltlich der Regelungen in § 17a der Einwilligung der Patientinnen und Patienten. Bei minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Patientinnen und Patienten sind die Rechte der gesetzlichen Vertretungen zu beachten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf deren Aufklärung und Einwilligung.

- a) Absatz 3 wird aufgehoben. (3) Aus zwingenden Behandlungsgründen darf eine Fesselung ärztlich angeordnet werden. Eine Fesselung, die länger als 72 Stunden dauert, bedarf jeweils der Erlaubnis des Trägers der Einrichtung.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3. (4) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.
3. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

**„§ 21a
Fesselung und Fixierung**

(1) Gegen Patientinnen und Patienten kann als weitere besondere Sicherungsmaßnahme die Fesselung angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung besteht.

(2) Fixierungen dürfen nur angeordnet werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Selbstgefährdung oder einer von den Patientinnen und Patienten ausgehenden erheblichen Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer unerlässlich ist und nach dem Verhalten der Patientinnen und Patienten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes andere, weniger einschneidende Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

(3) Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern oder zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.

(4) Fesselungen und Fixierungen, durch die die Bewegungsfreiheit der Patientinnen und Patienten absehbar nur kurzfristig aufgehoben wird, werden von der therapeutischen Leitung der Einrichtung angeordnet. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der therapeutischen Leitung der Einrichtung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Absehbar nicht nur kurzfristige Fixierungen nach Absatz 2 bedürfen der vorherigen ärztlichen und richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug dürfen die therapeutische Leitung oder, wenn deren Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, andere Bedienstete der Einrichtung die Anordnung vorläufig treffen. Die ärztliche und richterliche Entscheidung sind unverzüglich nachzuholen. Einer Antragstellung bei Gericht bedarf es nur dann nicht, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme absehbar ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Das Gericht ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Fixierung nach Antragstellung bei Gericht, aber vor einer gerichtlichen Entscheidung, nicht mehr erforderlich ist.

(6) Bei Fixierungen ist eine ununterbrochene, unmittelbare Überwachung durch Beschäftigte des Pflege- und Erziehungsdienstes oder therapeutisches Personal innerhalb des betroffenen Raumes oder im Sichtfeld der Beschäftigten des Pflege- und Erziehungsdienstes oder des therapeutischen Personals vor dem Raum vorzuhalten (Sitzwache).

(7) Die Notwendigkeit der Fixierung ist fortlaufend zu überprüfen und ärztlich zu überwachen.

(8) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sollen den Patientinnen und Patienten zusammen mit der Anordnung erläutert werden. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies nachgeholt werden. Über Fixierungen nach Absatz 5 sind Personensorgeberechtigte der Patientinnen und Patienten unverzüglich zu unterrichten. Dem Wunsch der Patientinnen und Patienten nach Unterrichtung weiterer Personen soll entsprochen werden. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht richterlich angeordnet worden ist, sind die Patientinnen und Patienten über die Möglichkeit zu belehren, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen.

(9) Bei Fixierungen dokumentiert die Maßregelvollzugseinrichtung die

1. Anordnung,
2. hierfür maßgeblichen Gründe,
3. Durchführung,
4. Dauer,
5. Art der Überwachung sowie
6. die Belehrung nach Absatz 8 Satz 5.

(10) Für die Anordnung einer Fixierung, durch die die Bewegungsfreiheit der Patientinnen und Patienten nicht nur kurzfristig aufgehoben wird, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Maßregelvollzugseinrichtung liegt. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über Hilfen und
Schutzmaßnahmen bei psychischen
Krankheiten

§ 20 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „über einen längeren Zeitraum andauernden“ durch die Wörter „absehbar nicht nur kurzfristigen“ ersetzt.
 - b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Einer Antragstellung bei Gericht bedarf es nur dann nicht, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme absehbar ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird oder die Maßnahme vor Herbei-

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen
bei psychischen Krankheiten
(PsychKG)

§ 20
Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Selbstgefährdung oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefährdung besonderer Rechtsgüter Dritter sind ausschließlich

1. Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
2. Unterbringung in einem besonderen Raum,
3. Festhalten statt Fixierung oder
4. Fixierung in der Form der Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Hilfsmittel

Sie dürfen nur dann angeordnet werden, soweit und solange die Gefahr nicht durch mildere Maßnahmen abgewendet werden kann. Soweit es sich um die Anwendung unmittelbaren Zwangs nach den Nummern 2, 3 und 4 handelt, ist jeweils die Maßnahme anzuwenden, die am wenigsten in die Rechte der Betroffenen eingreift.

(2) Bei über einen längeren Zeitraum andauernden oder sich regelmäßig wiederholenden Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 4 gelten § 18 Absatz 6 Satz 1 bis 4 und Absatz 7 entsprechend. § 12 Satz 2 ist anzuwenden. Ist die gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig erreichbar und die sofortige Durchführung der besonderen Sicherungsmaßnahme zur Vermeidung von erheblichen Nachteilen notwendig, so ist der Antrag unmittelbar nach Fixierungsbeginn zu stellen.

führung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Das Gericht ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Fixierung nach Antragstellung bei Gericht, aber vor einer gerichtlichen Entscheidung, nicht mehr erforderlich ist.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„Nach Beendigung einer nicht nur kurzfristigen Fixierung, die nicht richterlich angeordnet worden ist, sind die Betroffenen über die Möglichkeit zu belehren, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Maßnahme gerichtlich überprüfen zu lassen.“

b) In dem neuen Satz 9 werden nach dem Wort „Fixierung“ die Wörter „sowie eine Belehrung nach Satz 8“ eingefügt.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind den Betroffenen vorher anzukündigen und zu begründen. Von der Ankündigung kann bei einer Fixierung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist. Sie bedürfen der ärztlichen Anordnung und Überwachung. Sie sind zu befristen und sofort aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen. Eine Beobachtung durch Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes ist verboten. Eine Beobachtung im Rahmen besonderer Sicherungsmaßnahmen darf ausschließlich durch den Einsatz von Personal erfolgen. Bei Fixierungen ist eine ständige persönliche Bezugsbegleitung sowie die Beobachtung mit kontinuierlicher Kontrolle der Vitalfunktionen sicherzustellen. Anlass, Anordnung, Art, Umfang und Dauer einer Unterbringung in einem besonderen Raum und einer Fixierung sind zu dokumentieren und der Verfahrenspflegerin oder dem Verfahrenspfleger, den Verfahrensbevollmächtigten und der rechtlichen Vertretung der Betroffenen unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Mit seinem Urteil vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15; 2 BvR 502/16) hat das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Fixierung von Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung festgelegt.

Der Entscheidung lagen Verfassungsbeschwerden zweier Betroffener aus Bayern und Baden-Württemberg zu Grunde, die teils mehrere Stunden im Rahmen ihrer psychiatrischen Unterbringung fixiert worden waren. Mit dem Urteil vom 24. Juli 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die einschlägige Vorschrift des Landes Baden-Württemberg für in Teilen verfassungswidrig erklärt und bestimmt, dass der baden-württembergische und der bayerische Gesetzgeber – der bislang keine spezielle Rechtsgrundlage für Fixierungen erlassen hat – verpflichtet sind, bis zum 30. Juni 2019 einen verfassungsgemäßen Zustand herbeizuführen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Urteilsbegründung darauf hingewiesen, dass jedenfalls eine 5-Punkt- und eine 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer (absehbar eine halbe Stunde oder länger) in das Grundrecht auf Freiheit der Person im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 des Grundgesetzes eingreift. Aufgrund ihrer besonderen Eingriffsintensität sei eine solche Form der Fixierung sämtlicher Gliedmaßen auch im Rahmen einer bereits bestehenden Unterbringung als eigenständige, nicht vom richterlichen Unterbringungsbeschluss gedeckte Freiheitsentziehung zu qualifizieren.

Aus dieser verfassungsrechtlichen Einstufung als „Freiheitsentziehung in der Freiheitsentziehung“ (so die Formulierung von Gietl, NZFam 2018, S. 724) folgert das Bundesverfassungsgericht sowohl materielle wie auch verfahrensrechtliche Anforderungen an eine (nicht nur kurzfristige) Fixierung: Es bedürfe eines förmlichen Gesetzes, welches dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspreche (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24. Juli 2018, Rn. 76 ff. und 80 ff.). Eine Fixierung dürfe nur als letztes Mittel vorgesehen sein, wenn mildere Mittel nicht (mehr) in Betracht kämen (Rn. 80). Es handele sich um Situationen zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung (Rn. 98 am Ende). Die Erforderlichkeit der Maßnahme sei auch unter Berücksichtigung der psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen – etwa der Erfolgsaussichten eines Gesprächs oder einer Medikation – zu beurteilen sowie in jeweils kurzen Abständen neu einzuschätzen (Rn. 83). Ferner bedürfe es zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der Anordnung und Überwachung der Fixierung in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung untergebrachter Personen durch eine Ärztin bzw. einen Arzt sowie grundsätzlich einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal (Rn. 83). Darüber hinaus bestehe die Verpflichtung zu einer besonderen Dokumentation, die die Anordnung einer Fixierung, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, Dauer und die Art der Überwachung umfasse (Rn. 84). Schließlich seien die Betroffenen nach Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen (Rn. 85, 104).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht sei jedenfalls bei einer 5-Punkt oder 7-Punkt Fixierung, die nicht nur kurzfristig sei, aufgrund des Eingriffs in das Freiheitsgrundrecht der Richtervorbehalt des Art. 104 Absatz 2 des Grundgesetzes zu beachten (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24. Juli 2018, Rn. 68 und 93 ff.). Eine solche Fixierung erfordere grundsätzlich eine vorherige richterliche Anordnung. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung sei nur dann zulässig,

wenn der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreichbar wäre, sofern der Maßnahme die richterliche Entscheidung vorausgehen müsste (Rn. 98). Diese Voraussetzung sei – so das Bundesverfassungsgericht weiter – bei der Anordnung einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung regelmäßig erfüllt. In einem solchen Fall müsse die richterliche Entscheidung aber unverzüglich, also ohne Verzögerung, die sich nicht aus einem sachlichen Grund rechtfertigen lasse, nachgeholt werden (Rn. 99). Von einer nachträglichen gerichtlichen Bestätigung der Fixierung dürfe nur abgesehen werden, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen sei, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen werde oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten sei (Rn. 101). Sollte die weitere Fixierung nach Antragstellung, aber vor gerichtlicher Bestätigung, nicht mehr erforderlich sein, könne der Antrag an das Gericht zurückgenommen werden (Rn. 102).

Die Grundsätze und Erwägungen der Entscheidung vom 24. Juli 2018 legen nahe, dass über den eigentlichen Streitgegenstand hinaus nicht nur 5-Punkt und 7-Punkt-Fixierungen für Anwendungsfälle in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, sondern auch in den Bereichen des Strafvollzugs, des Jugendstrafvollzugs, der Untersuchungshaft, der Sicherungsverwahrung und des Maßregelvollzugs den materiellen und verfahrensrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden müssen. Im Rahmen dieser Vollzugsformen greift die zusätzliche Freiheitsentziehung durch eine Fixierung ebenso in tiefgreifender Weise über den bloßen Entzug der Freiheit durch die Inhaftierung hinaus in das Grundrecht der betroffenen Personen aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 des Grundgesetzes ein.

Die Vollzugsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen sehen überwiegend schon jetzt eine Ermächtigungsgrundlage für die Fixierung vor (§ 69 Absatz 2 Nummer 6 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, welcher über § 28 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen bzw. § 51 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen auch für die Untersuchungshaft und den Jugendstrafvollzug gilt; § 69 Absatz 2 Nummer 6 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen). Mit dem vorliegenden Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Fixierungen im Justiz- und Maßregelvollzug und bei öffentlich-rechtlichen Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen werden diese bestehenden Regelungen den durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen angepasst. Einer Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen bedarf es nicht, weil § 51 dieses Gesetzes hinsichtlich der besonderen Sicherungsmaßnahmen, der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und des Verfahrens sowie der medizinischen und psychologischen Überwachung auf die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen verweist. Die Änderung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen führt damit automatisch zu einer Anpassung der Rechtslage auch im Jugendstrafvollzug. Gleiches gilt für den Untersuchungshaftvollzug. Hier ist jedoch die gerichtliche Zuständigkeit durch Bundesgesetz bereits abschließend und erschöpfend geregelt (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 19. Januar 2017 – 2 ARs 426/16), weshalb eine landesrechtliche Zuständigkeitsverteilung ausscheidet.

Die Regelungstechnik der Verweisung wird nunmehr ebenfalls für das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen eingeführt.

Im Maßregelvollzugsgesetz, welches in § 17 Absatz 3 eine Fesselung – und damit auch die Fixierung als deren Unterfall – aus zwingenden Behandlungsgründen vorsieht, wird mit § 21a eine neue verfassungskonforme Ermächtigungsgrundlage als weitere besondere Sicherungsmaßnahme geschaffen, die nun insbesondere die Anforderungen an eine Fixierung ausdrücklich regelt.

Eine Anpassung an die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfolgt ferner für den Anwendungsbereich des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten in Form der Ergänzung des § 20.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1: Änderung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015

Zu Nummer 1 (§ 69):

Durch die Neufassung des Absatzes 7 werden die besonderen materiellen Voraussetzungen, unter denen Fixierungen angeordnet werden dürfen, ausdrücklich normiert. Erfasst sind jegliche Arten der Fixierung, weil diese besondere Form der Fesselung bestimmter Körperstellen an einen Gegenstand (regelmäßig ein Fesselungsbett) mit erheblicher Einschränkung bis hin zur Aufhebung der Bewegungsfreiheit der betroffenen Person verbunden ist. Derartige Eingriffe sollen daher – unabhängig von ihrer Dauer – nur unter den in der Vorschrift genannten hohen Anforderungen und als letztes Mittel (*ultima ratio*) vorgenommen werden dürfen.

Als Folge des neu formulierten Absatzes 7 werden die bisherigen Absätze 7 und 8 zu den Absätzen 8 und 9. Dabei gilt der Satz 2 des neuen Absatzes 8 nach seinem Wortlaut und der systematischen Stellung auch für die Fixierung im Sinne des neuen Absatzes 7.

Zu Nummer 2 (§ 70):

§ 70 regelt bisher schon, wer für die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zuständig und welches Verfahren einzuhalten ist. Zusätzlich zu der bereits bestehenden allgemeinen Erläuterungspflicht wird in Absatz 4 nunmehr bestimmt, dass die Gefangenen nach Beendigung einer Fixierung über die Möglichkeit zu belehren sind, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme gerichtlich überprüfen zu lassen. Auf diese Weise wird den vom Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen entsprochen. Erforderlich ist eine solche Belehrung allerdings nur in denjenigen Fällen, in denen die Fixierung nicht richterlich angeordnet worden ist. Denn im Falle einer gerichtlichen Anordnung bzw. Bestätigung erhält die betroffene Person eine schriftliche gerichtliche Entscheidung einschließlich schriftlicher Rechtsmittelbelehrung und kann auf dieser Grundlage – ausreichend informiert – darüber entscheiden, ob sie gegen den amtsgerichtlichen Beschluss in entsprechender Anwendung des § 58 FamFG Beschwerde einlegt. Der konkrete Zeitpunkt, wann Gefangene im Übrigen über die Rechtsschutzmöglichkeit zu belehren sind, wird nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen sein. Erforderlich ist eine ausreichende Aufnahmefähigkeit. Nur so werden sie durch die Belehrung in die Lage versetzt, eine bewusste Entscheidung darüber zu treffen, ob sie die Maßnahme gerichtlich überprüfen lassen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24. Juli 2018, Rn. 85).

In gleicher Weise folgen die neu geregelten Dokumentationspflichten verfassungsrechtlichen Vorgaben. Als Vorwirkung der Garantie auf effektiven Rechtsschutz und zur Sicherung der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs sind zu dokumentieren die Anordnung, die hierfür maßgeblichen Gründe, die Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes. Diese Dokumentationspflichten erfassen sämtliche besonderen Sicherungsmaßnahmen. Darüber hinaus sind im Falle einer Fixierung aufgrund der damit verbundenen besonderen Eingriffsintensität auch die Dauer der Maßnahme, die Art der Überwachung und die Erteilung einer Belehrung über die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes nach Satz 3 zu dokumentieren.

Den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten verfahrensrechtlichen Anforderungen an nicht nur kurzfristige Fixierungen folgend wird nunmehr im neuen Absatz 5 ein Richtervorbehalt für die Anordnung dieser Maßnahmen im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen normiert. Umfasst sind alle Formen der Fixierung, durch die die Bewegungsfreiheit der Gefangenen absehbar nicht nur kurzfristig aufgehoben wird. Nicht vom Richtervorbehalt erfasst sind lediglich kurzfristige Fixierungen, also in der Regel solche, bei denen absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschritten wird. Die Anordnung der Fixierung bedarf ferner grundsätzlich einer vorherigen ärztlichen Stellungnahme. Auf der Grundlage dieser ärztlichen Stellungnahme hat das Gericht über die Anordnung der Fixierung zu entscheiden. Der Inhalt und Umfang der ärztlichen Stellungnahme hängt dabei von den Umständen des Einzelfalles ab. Besondere Anforderungen an den bei Gericht zu stellenden Antrag sind nicht vorgesehen.

Gerade in den Situationen, in denen eine Fixierung als letzte Maßnahme unerlässlich ist, werden jedoch regelmäßig ein schnelles Handeln und eine zeitnahe Umsetzung der Fixierung zur Abwendungen von akuten Gefahren unabdingbar sein. Aus diesem Grund ist bei Gefahr im Verzug eine Ausnahme für den Fall vorgesehen, dass der mit der Fixierung verfolgte Zweck nicht erreichbar wäre, sofern der Maßnahme die richterliche Entscheidung bzw. die ärztliche Stellungnahme vorausgehen müsste. Diese Ausnahme wie auch die weitere Regelung, dass in bestimmten Fällen von vornherein von einer Antragstellung bei Gericht abgesehen werden kann, entsprechen den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24. Juli 2018, Rn. 98 und 101). Zuständig für die Anordnung der Fixierung ist in diesen Ausnahmefällen die Anstaltsleitung, einschließlich der nach § 97 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen ermächtigten Personen. Sollte nach Antragstellung, aber vor einer gerichtlichen Entscheidung eine weitere Fixierung nicht mehr erforderlich sein, soll das Gericht unverzüglich unterrichtet werden, um auf diese Weise gerichtliche Ressourcen zu schonen. Diese Unterrichtung kann zudem dazu genutzt werden, den Antrag auf Anordnung bzw. Bestätigung der Fixierung zurückzunehmen (zur Zulässigkeit einer solchen Rücknahme siehe Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24. Juli 2018, Rn. 102). Einer gerichtlichen Entscheidung wird es in diesen Fällen nicht mehr bedürfen. Die betroffene Person selbst hat die Möglichkeit, nachträglichen Rechtsschutz nach den §§ 109 ff. des Strafvollzugsgesetzes in Anspruch zu nehmen.

In Folge der Neufassung des Absatzes 5 werden die bisherigen Absätze 5 und 6 zu den Absätzen 6 und 7. Einer Unterrichtung der Aufsichtsbehörde im Falle einer Fixierung nach 24 Stunden, wie sie bisher in Absatz 5 Satz 2 vorgesehen war, bedarf es nicht mehr. Die erforderliche Kontrolle bei dieser besonders eingriffsintensiven Maßnahme ist über den nunmehr geregelten Richtervorbehalt ausreichend gewährleistet. Die weiteren Änderungen in Absatz 7 sind redaktionell veranlasst. Schon bisher bedurfte es im Falle einer Fixierung einer Sitzwache (Eins-zu-eins Betreuung durch eine ununterbrochene, unmittelbare Überwachung durch Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes innerhalb des betroffenen Raumes oder im Sichtfeld der Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes vor dem Raum; eine nur mittelbare Beobachtung, etwa durch Kameraüberwachung, genügt nicht, da in diesem Fall die Vitalfunktionen der fixierten Gefangenen nicht ausreichend wahrgenommen werden können).

Schließlich wird in Absatz 8 geregelt, welches Gericht für die Anordnung einer nicht nur kurzfristigen Fixierung zuständig ist. Bisher existiert hierzu in den Justizvollzugsgesetzen keine Vorschrift. Die §§ 109 ff. des Strafvollzugsgesetzes, mit der nach § 110 bestehenden Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat, sind ersichtlich nur auf eine nachträgliche Kontrolle ausgerichtet, die von einem entsprechenden Antrag der betroffenen Person abhängig ist. Zwar wird unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der §§ 109 ff. des Strafvollzugsgesetzes auch ein vorbeugender Rechtsschutz als zulässig angesehen [vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 1. Oktober 2013 – 1 Vollz (Ws) 327/13], aber auch insoweit bedarf es stets eines Antrags der betroffenen Person.

Die von einem Antrag unabhängige gerichtliche Anordnung einer Maßnahme sehen die §§ 109 ff. des Strafvollzugsgesetzes nicht vor und aus dem Regelungszweck der Vorschriften ist auch nicht ersichtlich, dass der Bund in diesem der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegenden Bereich (Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes) von seiner Gesetzgebungskompetenz für den Rechtsschutz in Strafsachen, das gerichtliche Verfahren und die gerichtliche Zuständigkeit abschließend und erschöpfend Gebrauch gemacht hat.

Im Nachgang der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 sind unterschiedliche Auffassungen dazu vertreten worden, bei welchem Gericht die Vollzugsanstalt einen Antrag auf Anordnung einer Fixierung zu stellen hat. In der Rechtsprechung wurden teilweise die Strafvollstreckungskammern der Landgerichte (Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 20. November 2018 – III-1 Vollz (Ws) 391/18; Landgericht Lübeck, Beschluss vom 10. August 2018 – 5x StVK 1/18; Amtsgericht Lübeck, Beschluss vom 10. August 2018 – 150 XIV 1820 L) und teilweise die Verwaltungsgerichte (Landgericht Kleve, Beschlüsse vom 30. August 2018 und 7. September 2018 – 4 T 181/18) für zuständig erachtet. Das Bundesverfassungsgericht hat für die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern für den Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 2019 hinsichtlich der Anordnung von nicht nur kurzfristigen Fixierungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung bestimmt, dass sich das diesbezügliche Verfahren nach den §§ 312 ff. FamFG und den §§ 70 ff. FamFG richtet, und damit eine amtsgerichtliche Zuständigkeit angeordnet. Dem ist das Bundesland Rheinland-Pfalz im Rahmen einer gesetzlichen Neufassung seines Landesjustizvollzugsgesetzes in § 89 Absatz 1a für den Bereich des Justizvollzuges gefolgt.

Für den Bereich des Strafvollzuges – wie auch für den Bereich des Jugendstrafvollzuges und der Sicherungsverwahrung – wird gemäß Absatz 8 künftig das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Anstalt ihren Sitz hat, für die Anordnung einer nicht nur kurzfristigen Fixierung zuständig sein. Für diese Zuständigkeitsverteilung spricht insbesondere die räumliche Nähe der Amtsgerichte zu den jeweiligen Vollzugsanstalten. Regelmäßig bedarf es zeitnaher Entscheidungen über eine Fixierung, sei es bevor eine Fixierung umgesetzt wird, sei es im Falle einer unverzüglichen Nachholung der gerichtlichen Entscheidung. Mehrere Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen sind vom Sitz des jeweiligen Landgerichts nahezu 50 Kilometer entfernt (beispielsweise die Justizvollzugsanstalt Geldern vom Landgericht Kleve oder die Justizvollzugsanstalt Attendorn vom Landgericht Siegen). Die Verwaltungsgerichte liegen regelmäßig noch weiter von den Vollzugsanstalten entfernt. Die jeweiligen Amtsgerichte dagegen, bei denen im Übrigen ohnehin schon ein richterlicher Bereitschaftsdienst besteht und die aufgrund ihrer Zuständigkeit für die zivil- und öffentlich-rechtliche Unterbringung viel häufiger mit der Frage der Fixierung befasst sind, sind daher insgesamt schon aufgrund ihrer räumlichen, aber auch sachlichen Nähe besser in der Lage, dem verfassungsrechtlichen Gebot einer zeitnahen Entscheidung über die Fixierung zu entsprechen. Im Übrigen ist die sachliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer auf Bundesebene in § 78a Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgerichtes durch einen enumerativ beschriebenen Zuständigkeitskatalog ohne Verwendung allgemeiner Auffangtatbestände, unbestimmter Rechtsbegriffe oder Öffnungsklauseln abschließend geregelt (siehe Bundesgerichtshof, Beschluss vom 19. Januar 2017 – 2 ARs 426/16 Rn. 31). Eine landesrechtliche Übertragung der Zuständigkeit für die Anordnung einer Fixierung auf die Strafvollstreckungskammern scheidet vor diesem Hintergrund aus. Sollten sich in Zukunft Änderungen der Gesetzeslage auf Bundesebene ergeben, kann die Zuständigkeitsverteilung neu evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden. Bis dahin bedarf es jedoch zur zeitnahen Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheiten einer eindeutigen landesrechtlichen Regelung.

Für das gerichtliche Verfahren zur Anordnung der nicht nur kurzfristigen Fixierung werden die Vorschriften nach dem Dritten Buch Abschnitt 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) für entsprechend anwendbar erklärt. Auf diese Weise wird auf der einen Seite ein Gleichklang mit dem Verfahren im Rahmen des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (siehe dort § 13) hergestellt. Dies gilt auch für ein etwaiges Beschwerdeverfahren zur Überprüfung der gerichtlichen Anordnung. Da die Regelungen lediglich entsprechend anwendbar sind, kann auf der anderen Seite den Unterschieden zwischen dem Justizvollzug und den Unterbringungssachen nach den § 312 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 durch die Rechtsprechung ausreichend Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 3 (§ 71):

Absatz 3 regelt den Sonderfall der Fixierung, in dem es in besonderem Maße einer medizinischen Überwachung der Gefangenen bedarf. Diese Überwachung tritt neben die nach § 70 Absatz 7 erforderliche Sitzwache, die durch die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes übernommen werden kann. Durch die Herausnahme der Fixierung aus Absatz 2 wird deutlich, dass im Falle einer Fixierung nicht nur ein „möglichst tägliches“ Aufsuchen der fixierten Gefangenen erforderlich ist, sondern eine engmaschige Überwachung durch den medizinischen Dienst gewährleistet sein muss. Dabei wird für den Bereich des Strafvollzuges – und aufgrund der Verweisungen auch für die Bereiche des Untersuchungshaftvollzuges und der Sicherungsverwahrung – bewusst darauf verzichtet, eine ärztliche Überwachung vorzuschreiben. Für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in einer Psychiatrie gebietet der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zwar sowohl die Anordnung der Fixierung als auch die Überwachung durch eine Ärztin bzw. einen Arzt (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24. Juli 2018, Rn. 83). Bei Strafgefangenen, Untersuchungshäftlingen und Sicherungsverwahrten bestehen jedoch typischerweise nicht in vergleichbarem Maße psychische Beeinträchtigungen wie bei den Betroffenen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung oder Unterbrachten im Maßregelvollzug. Ausreichend ist daher grundsätzlich die Anordnung der Fixierung auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme, die weitere Überwachung kann alsdann durch den medizinischen Dienst gewährleistet werden. Dabei dürfen grundsätzlich auch der Krankenpflegedienst (bestehend aus Krankenschwestern, Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern im Sinne des Krankenpflegegesetzes, Krankenpflegeassistentinnen und Krankenpflegeassistenten sowie Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer) sowie Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die eine sonstige fachspezifische Ausbildung erfahren haben, die fixierten Gefangenen überwachen. Sollte der Zustand der fixierten Gefangenen von vornherein oder im weiteren Verlauf der besonderen Sicherungsmaßnahme ärztliche Hilfe erforderlich machen, wird jedoch stets der ärztliche Dienst bzw. ein Arzt oder eine Ärztin hinzuzuziehen sein. Dabei könnte der voraussichtliche Umfang der ärztlichen Überwachung, der jedenfalls den Regelungen des Absatzes 2 entsprechen muss, bereits in der der Anordnung der Fixierung zu Grunde liegenden ärztlichen Stellungnahme festgelegt werden.

Schließlich werden in Absatz 3 Satz 2 die im Zusammenhang mit der medizinischen Überwachung der fixierten Gefangenen erforderlichen Dokumentationspflichten (betreffend die Durchführung der Fixierung sowie den Untersuchungs- und Behandlungsverlauf) für den medizinischen Dienst geregelt. Es handelt sich um eine Ergänzung der nach § 70 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgesehenen Dokumentationspflichten.

Da durch die Neuregelung (Herausnahme der Fixierung aus Absatz 2) das Schutzniveau für die betroffenen Gefangenen nicht abgesenkt werden soll, ist es notwendig, die im Bedarfsfall erforderliche psychologische Betreuung sowohl für die Fälle des Absatzes 2 als auch des Absatzes 3 im neuen Absatz 4 zu regeln. Eine sachliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 2: Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009

Durch die Verweisung in § 28 gelten die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die besonderen Sicherungsmaßnahmen (§ 69), die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und das Verfahren (§ 70) sowie die medizinische und psychologische Überwachung (§ 71) entsprechend. Die nunmehr im Strafvollzugsgesetz vorgenommenen Änderungen (Artikel 1) greifen daher unmittelbar auch im Bereich des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Anders als im Bereich des Strafvollzuges hat der Bundesgesetzgeber jedoch in § 126 der Strafprozessordnung abschließende Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit für Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf die Untersuchungshaft beziehen, getroffen und diese Materie erschöpfend geregelt (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 19. Januar 2017 – 2 ARs 426/16). Eine Zuständigkeit der Amtsgerichte, wie sie in dem neu geschaffenen § 70 Absatz 8 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vorgesehen ist, kann daher durch den Landesgesetzgeber für den Bereich der Untersuchungshaft nicht angeordnet werden, weshalb lediglich deklaratorisch festgestellt wird, dass sich die gerichtliche Zuständigkeit aus § 126 der Strafprozessordnung ergibt. Auch das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

Zu Artikel 3: Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 30. April 2013

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Auf Grund des Wegfalls von §§ 70 und 71 ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 69 bis 71):

Das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz verweist zukünftig – wie bereits das Untersuchungshaftvollzugs- und das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – hinsichtlich der besonderen Sicherungsmaßnahmen, der Anordnung dieser besonderen Sicherungsmaßnahmen, des Verfahrens sowie der medizinischen und psychologischen Überwachung auf die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen in §§ 69 bis 71. Auf diese Weise wird den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen für Fixierungen auch für den Bereich der Sicherungsverwahrung vollumfänglich Rechnung getragen. Aufgrund der neu geschaffenen Verweisung bedarf es der Regelungen in §§ 70 und 71 nicht mehr, weshalb diese aufgehoben werden.

Zu Artikel 4: Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes vom 15. Juni 1999

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Durch die Einfügung von § 21a ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 17):

Die bisherige Regelung zur Fesselung fällt aufgrund der umfassenden Neuregelung zu Fesselung und Fixierung in § 21a des Entwurfs weg.

Zu Nummer 3 (§ 21a neu):

Mit § 21a wird eine eigenständige, neue Regelung sowohl für die Fesselung als auch für die Fixierung, und zwar als besondere Sicherungsmaßnahmen geschaffen. Das Maßregelvollzugsgesetz sah die Fesselung in § 17 Absatz 3 nur aus zwingenden Behandlungsgründen vor. Für die Fesselung von Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs aus Gründen der Sicherheit bzw. zur Vermeidung eines Entweichens fehlte es an einer gesetzlichen Grundlage [vgl. Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 23. September 2014 – III-1 Vollz (Ws) 411/14].

Mit der Neuregelung in § 21a wird zunächst in Absatz 1 eine dem § 69 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Vorschrift zur Fesselung geschaffen. Anschließend werden in Absatz 2 – wie im neu geschaffenen § 69 Absatz 7 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen – die höheren Anforderungen genannt, unter denen eine Fixierung erfolgen darf. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 wird Bezug genommen.

Absatz 3 regelt in Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wie lange und in welchem Umfang Fesselung und Fixierung aufrechterhalten werden dürfen.

In Absatz 4 wird bestimmt, dass Fesselungen und Fixierungen, durch die die Bewegungsfreiheit der Patientinnen und Patienten nur kurzfristig aufgehoben werden, grundsätzlich nur von der therapeutischen Leitung der Klinik angeordnet werden. Lediglich bei Gefahr im Verzug sind hierzu nach Satz 2 auch andere Bedienstete befugt. Diese Regelung ist schon deshalb notwendig, weil im Maßregelvollzugsgesetz eine dem § 97 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vergleichbare Regelung nicht existiert.

Für den Sonderfall der nicht nur kurzfristigen Fixierungen wird in Absatz 5 – im Gleichklang mit § 70 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen – ein Richtervorbehalt eingeführt, wobei in Absatz 10 die Zuständigkeit auch hier dem Amtsgericht übertragen wird, in dessen Bezirk die Maßregelvollzugseinrichtung liegt. Sowohl hinsichtlich des Richtervorbehalts als auch der Zuständigkeitsregelung wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Bezug genommen.

Entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen bei Fixierungen sind eine besondere Überwachung der fixierten Patientinnen und Patienten in Form der Sitzwache (Absatz 6), ferner eine fortlaufende Überprüfung und ärztliche Überwachung (Absatz 7), eine Erläuterung der Maßnahme und insbesondere – im Falle der nicht richterlich angeordneten Fixierung – eine nachträgliche Belehrung über die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen (Absatz 8) sowie schließlich umfassende Dokumentationspflichten (Absatz 9) vorgesehen.

Zu Artikel 5: Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Dezember 1999

Zu Nummer 1 (§ 20 Absatz 2):

Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten sieht durch die entsprechende Anwendung der Regelungen zur Zwangsbehandlung bereits in seiner aktuellen Fassung einen Richtervorbehalt auch für solche Fixierungen vor, die über einen längeren Zeitraum andauern oder sich regelmäßig wiederholen. Durch die sprachliche Anpassung

(„nicht nur kurzfristigen“ statt „über einen längeren Zeitraum andauernden“) wird eine terminologische Vereinheitlichung mit den übrigen Vollzugsgesetzen erreicht. Ebenfalls zur Vereinheitlichung der Regelungen zur Fixierung werden nunmehr die Situationen benannt, in denen es einer Antragstellung bei Gericht nicht bedarf bzw. das Gericht nach einer Antragstellung zu informieren ist. Diese beziehen sich jedoch nur auf die nicht nur kurzfristigen Fixierungen. Bei sich regelmäßig wiederholenden Sicherungsmaßnahmen bedarf es stets der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 3):

Die Ergänzungen tragen dem verfassungsrechtlichen Erfordernis Rechnung, die betroffene Person – im Falle der nicht richterlich angeordneten Fixierung – über ihre nachträgliche Rechtsschutzmöglichkeit zu informieren.

Zu Artikel 6: Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.